

Neuregelungen in der Sozialhilfe

Seit 1. Januar 2023 gelten neue Regelbedarfe in der Sozialhilfe nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Wir haben auf die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt. Trotz aller Sorgfalt weisen wir Sie darauf hin, dass alle Angaben ohne Gewähr sind.

Was hat sich bei den Regelbedarfen zum 1. Januar 2023 geändert?

Die Bedarfe werden nun nicht mehr rückwirkend, sondern vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst. Dazu werden zusätzlich die aktuellen verfügbaren Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung berücksichtigt. Seit dem 1. Januar 2023 erhält etwa ein alleinstehender Erwachsener 502 Euro – 53 Euro mehr als bisher.

Familie und Kinder

Höheres Kindergeld und weitere Verbesserungen für Kinder

Das Kindergeld wird erhöht: Ab 2023 erhalten Eltern für jedes Kind 250 Euro pro Monat. Familien mit niedrigem Einkommen werden zusätzlich durch einen Sofortzuschlag und die Erhöhung des Kinderzuschlags entlastet.

Mindestunterhalt für Kinder angehoben

Seit Jahresbeginn gilt ein höherer Mindestunterhalt für Kinder. Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs erhöht sich der Mindestunterhalt von 396 auf 437 Euro, für Kinder vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs von 455 auf 502 Euro und für minderjährige Kinder vom 13. Lebensjahr von 533 auf 588 Euro.

Außerdem steigt das Geld für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Abs. 3a SGB XII:

- Für das erste Schulhalbjahr sind 116 Euro vorgesehen,
- für das zweite Schulhalbjahr steigt der Betrag auf 58 Euro.

Bürgergeld

Was ist das Bürgergeld?

Mit dem Bürgergeld hat die Bundesregierung eine große Sozialreform auf den Weg gebracht. Zum 1. Januar 2023 hat es das Arbeitslosengeld II abgelöst. Die staatliche Hilfe ist nun bürgernäher, unbürokratischer und zielgerichteter. Menschen in der Grundsicherung werden besser qualifiziert und damit in dauerhafte Jobs vermittelt. Außerdem wurde die Berechnung der Regelbedarfe auf eine neue Grundlage gestellt.

Wer hat Anspruch auf Bürgergeld?

Anspruch auf Bürgergeld hat, **wer erwerbsfähig und hilfebedürftig ist**. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie arbeitslos sind oder so wenig verdienen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können.

Das Bürgergeld wird aus Steuermitteln finanziert. Die Leistung kann beim zuständigen Jobcenter beantragt werden.

Welche zentralen Neuerungen bringt das Bürgergeld?

- Damit die Leistungsberechtigten sich auf die Arbeitssuche konzentrieren können, gilt im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs nun eine sogenannte **Karenzzeit**: Die Kosten für Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe, die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen.

- Wer auf Bürgergeld angewiesen ist, darf in der Karenzzeit das Ersparte behalten. So darf **Vermögen** erst ab 40.000 Euro angetastet werden, für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft ab 15.000 Euro.
- Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, kann jetzt mehr von seinem Einkommen behalten. Die **Freibeträge** in diesem Bereich werden auf 30 Prozent angehoben. Zudem erhöhen sich die Freibeträge für Einkommen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden auf 520 Euro. Auch für Auszubildende gelten höhere Freibeträge für die Ausbildungsvergütung.
- Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen **Kooperationsplan** abgelöst. Dieser wird von den Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeitet.
- Der sogenannte Vermittlungsvorrang in Arbeit wird abgeschafft. Stattdessen werden Geringqualifizierte auf dem Weg zu einer **beruflichen Weiterbildung** unterstützt, um ihnen den Zugang zum Fachkräftenarbeitsmarkt zu öffnen. Eine umfassende Betreuung (Coaching) hilft Leistungsberechtigten, die aufgrund vielfältiger individueller Probleme besondere Schwierigkeiten haben, Arbeit aufzunehmen.
- **Sanktionen** erfolgen jetzt nach einem dreistufigen System: Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um zehn Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei der dritten für drei Monate um 30 Prozent. Eine Leistungsminderung darf nicht erfolgen, sollte sie im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen.

Hinweis: Stromkosten gehören nicht zu den Kosten der Unterkunft. Diese sind im Regelbedarf enthalten.

Bürgergeld für einen Monat

Wenn Sie eine hohe Heizkostennachzahlung erhalten, können Sie im Jahr 2023 Bürgergeld auch nur für einen Monat beantragen. Hierbei muss es sich nicht zwingend um eine Heizkostennachzahlung handeln. Der Kauf von Brennstoffen wie zum Beispiel Heizöl oder Pellets kann ebenfalls einen Anspruch auf Bürgergeld begründen. Den Antrag können Sie einfach und bequem von zu Hause ausstellen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.jobcenter.digital/bürgergeld.

Sie brauchen den Antrag auf das Bürgergeld für einen Monat nicht unbedingt in dem Monat stellen, in dem Sie die Rechnung zahlen müssen (Fälligkeitsmonat). Jedoch müssen Sie den Antrag spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat stellen. Das heißt, dass Sie bei einer Fälligkeit der Nachzahlung oder der Rechnung im Januar 2023 den Antrag noch bis April 2023 stellen können. Das gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. Bei der Prüfung, ob Sie für einen Monat Anspruch auf Bürgergeld haben, werden alle auch sonst erforderlichen Leistungsvoraussetzungen geprüft. Das heißt, dass zum Beispiel das Einkommen aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft für diesen Monat geprüft wird.

Wer zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehört, können Sie in den Ausfüllhinweisen zum Hauptantrag auf Bürgergeld unter www.arbeitsagentur.de/hinweise-sgb2 nachlesen (Hinweis Nr. 4). Auch zu Ihrem Vermögen müssen Sie Auskunft geben. Beim Bürgergeld für einen Monat hat jede Person der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag von 15.000 Euro. Haben Sie Fragen zur Beantragung von Bürgergeld für einen Monat? Dann wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Hier finden Sie den Download zur Beantragung von Bürgergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-sgb2_ba042689.pdf

Ausfüllhinweise zur Beantragung von Bürgergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-antrag-sgb2_ba042694.pdf

Grundsicherung und Erwerbsminderung

Das Bürgergeld-Gesetz ist am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt 8Nr. 51, Seite 2328ff.) veröffentlicht worden. Es enthält auch Neuregelungen für die Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Diese Staffellungen sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten:

Überblick über die zentralen Änderungen des SGB XII:

Neue Regelsätze ab 01.01.2023:

- Regelbedarfsstufe 1: 502 Euro
- Regelbedarfsstufe 2: 451 Euro
- Regelbedarfsstufe 3: 402 Euro
- Regelbedarfsstufe 4: 420 Euro
- Regelbedarfsstufe 5: 348 Euro
- Regelbedarfsstufe 6: 318 Euro

Wann besteht ein Anspruch auf Grundsicherung?

Um einen Anspruch auf die Grundsicherung zu haben, muss die bedürftige Person zunächst ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** haben. Darüber hinaus wird zwischen den beiden Arten von Grundsicherung unterschieden:

Grundsicherung im Alter

Immer häufiger hört man in den Medien den Begriff „Altersarmut“, was nichts anderes bedeutet, als dass Menschen, die auch ihr Leben lang gearbeitet haben, trotzdem nicht genügend Mittel zur Verfügung haben (z.B. Altersrente), um ihren Lebensunterhalt daraus zu bestreiten.

Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach § 41 Abs. 2 SGB XII besteht für **hilfebedürftige** Personen ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Eintrittsalter zur Regelaltersrente erreichen.

Hilfebedürftige, die vor dem 01.01.1947 geboren wurden, konnten ab Vollendung des 65. Lebensjahres beantragen. Bei Hilfebedürftigen, die später geboren wurden, ist das Renteneintrittsalter gestaffelt, so dass auch der Anspruch auf Grundsicherung im Alter je nach Geburtsjahr variiert.

Wann Sie das Renteneintrittsalter erreichen, können Sie mit folgendem Rechner prüfen:

<https://www.smart-rechner.de/rentenbeginn/rechner.php>

Bei der Grundsicherung im Alter ist es unerheblich, ob der Anspruchsberechtigte tatsächlich eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente erhält.

Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung

Bürgerinnen und Bürger sollen zuverlässig und sicher mit Energie versorgt werden – auch wenn einzelne ihre Kosten nicht sofort begleichen können. Die Bundesregierung will deshalb das Instrument der Abwendungsvereinbarung ausdehnen und so Gas – und Stromsperrern verhindern. Mit einer Abwendungsvereinbarung erhalten Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, entstandene Energierechnungen zinsfrei in Raten abzuzahlen und dabei weiter Energie zu beziehen.

Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb der Grundversorgung haben bereits einen Anspruch auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung. Dieses Recht soll weiter gestärkt werden. Für die Laufzeit der Gas- und Strompreisbremse sollen die betreffenden Regelungen auch für Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung gelten.

Stromkosten/Stromschulden

Stromkosten sind bei der Sozialhilfe und beim Bürgergeld (früher ALG II und Sozialgeld) im Regelsatz enthalten, inklusive Nachzahlungen. Ausnahmsweise können Nachzahlungen oder aufgelaufene Stromschulden vom Sozialamt bzw. Jobcenter übernommen werden, meist in Form eines Darlehens. Werden Schulden nicht bezahlt, kann es zur Sperrung der Stromversorgung kommen. Betroffene sollten sich frühzeitig Hilfe holen.

Außerordentliche Stromkosten oder -schulden können vom Sozialamt bzw. vom Jobcenter ausnahmsweise in folgenden Fällen zusätzlich übernommen werden:

- Androhung des Stromversorgers, den Strom zu sperren, siehe unten
- elektrische Heizungen, dezentrale Warmwassererzeugung
- wenn eine Nachzahlung aus der Jahresstromabrechnung nicht geleistet werden kann

Geldleistungen für Nachzahlungen oder aufgelaufene Stromschulden werden grundsätzlich als Darlehen erbracht, in seltenen Fällen wird eine Beihilfe gewährt, auch Teildarlehen und Teilbeihilfen sind möglich.

Wird die Wasseraufbereitung mit Strom betrieben, so besteht ein Anspruch auf Mehrbedarf. Bei einer Wohnung mit elektrisch betriebenen Heizsystemen werden nur die tatsächlichen, angemessenen Heizkosten übernommen.

Was tun bei drohender Stromsperre?

- Gehen Sie mit der Rechnung oder Mahnung sofort zum Sozialamt/Jobcenter. Der Strom darf nicht ohne weiteres abgestellt werden, vor allem nicht, wenn Kinder, Menschen mit Behinderungen, alte, kranke oder pflegebedürftige Menschen oder Schwangere im Haushalt leben.
- Wenn der Strom bereits abgestellt wurde: Beantragen Sie die Kostenübernahme beim Sozialamt/Jobcenter. Wenn die Kostenübernahme nach Prüfung bewilligt wurde, legen Sie diese Bewilligung beim Stromversorger vor. Der Strom wird in der Regel am selben Tag wieder angeschlossen.
- Das Sozialamt/Jobcenter kann die Stromschulden direkt an den Stromversorger überweisen, um zu verhindern, dass der Strom abgestellt wird.
- Strombetreiber gewähren meist Ratenzahlungen, diese können für Sie eventuell vorteilhafter sein als ein genereller monatlicher Abzug vom Regelsatz zur Begleichung des Darlehens vom Jobcenter oder Sozialamt.

Wichtig: Rechnungen müssen im Monat der Fälligkeit eingereicht werden! Falls Sie nicht rechtzeitig einen Antrag beim Jobcenter oder der Sozialhilfe einreichen können, reicht vorläufig ein formloser Antrag per E-Mail. Für die Gewährung der Kostenübernahme entscheidend ist das Datum, an dem man das Jobcenter bzw. Sozialamt in Kenntnis setzt.

Abfallgebühren

Ebenfalls können die Kosten für die Grundreinigung, das entspricht jeweils 12 Restmülltonnen pro Jahr, beim jeweiligen Amt (Grundsicherung/Jobcenter) eingereicht werden.

Bitte auch hier das Fälligkeitsdatum beachten und im Monat des Rechnungserhalts die Kostenübernahme, falls notwendig auch formlos, beantragen!